

---

# Barrierefreie Prüfungen

Prüfungsangebot lt. § 14 Abs. 5 bzw. § 15 Abs. 5 IntG-DV

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) ermöglicht auf Basis von § 14 Abs. 5 bzw. § 15 Abs. 5 IntG-DV Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, denen **aufgrund einer nachgewiesenen** Behinderung die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode gänzlich oder teilweise unmöglich ist, die Prüfung mit **abweichenden Prüfungsmethoden** abzulegen. Barrierefreie Prüfungsformate des ÖIF werden für die Prüfungsformate A2 Integrationsprüfung, B1 Integrationsprüfung und B1 Sprachprüfung angeboten.

## Der organisatorische Weg zur barrierefreien Prüfung

- Kontaktieren Sie bitte **direkt** den ÖIF per E-Mail unter [barrierefrei@integrationsfonds.at](mailto:barrierefrei@integrationsfonds.at) oder telefonisch unter 01 715 10 51 250.

Im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs wird ermittelt, welche abweichenden Prüfungsmethoden im individuellen Einzelfall für den Prüfungskandidaten bzw. die Prüfungskandidatin geeignet sind. Abweichende Prüfungsmethoden werden im Vorfeld der Prüfung bedarfsorientiert im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vereinbart und stehen unter anderem für Personen mit Seh-, Hör- oder motorischer Behinderung zur Verfügung.

- Barrierefreie Prüfungen, die als Einzelprüfungen durchgeführt werden, finden in allen Bundesländern ausschließlich in den Räumlichkeiten der ÖIF-Integrationszentren statt. Jene barrierefreien Prüfungen, die in eine Gruppenprüfung integriert sind, können in den Bundesländern sowohl in den ÖIF-Integrationszentren als auch an Kursinstituten durchgeführt werden.
- Die Zulassung zu einer barrierefreien Einzelprüfung setzt die Vorlage eines Nachweises der Behinderung voraus.